

Tit. 5.2 RdSchr. 19 Brexit

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des BrexitSozSichÜG

Tit. 5 – § 15 - Verträge mit Leistungserbringern im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des BrexitSozSichÜG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 19 Brexit

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5.2 RdSchr. 19 Brexit – Allgemeines

(1) Den Krankenkassen und ihren Verbänden wird mit dieser an § 140e SGB V angelehnten Regelung die Möglichkeit eingeräumt, Verträge mit Leistungserbringern im GBR zu schließen und somit ihren Versicherten weiterhin Sachleistungen zu vermitteln. Diese Verträge bieten zudem die Möglichkeit zur Ausweitung des Leistungsangebots.

(2) Sachleistungen auf Grundlage eines solchen vertraglichen Anspruchs verdrängen die Kostenerstattungsregelung nach § 13 BrexitSozSichÜG, gehen dieser also vor.